

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien
Österreich

Wien, am 11.04.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
26.03.2007

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.4/0011-
PR/2/2007

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Ing. Raab
6652 DW

Entwurf eines BG, mit dem das ASVG und BSVG geändert werden; Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt in der Anlage die Ressortstellungnahme zu den im Betreff angeführten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme an folgende e-mail Adresse:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at .

Beilage

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab





PRÄSIDIUM

lebensministerium.at

Bundesministerium
für Gesundheit, Familie und Jugend

Radetzkystraße 2
1031 - Wien

Wien, am 11.04.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
26.03.2007

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-
LE.5.7.4/0011-
PR/2/2007

Sachbearbeiter(in)/Klappe

MR Ing. Raab
6652 DW

**Entwurf eines BG, mit dem das ASVG und BSVG geändert werden;
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 26.03.2007 und gibt zu den im Betreff angeführten Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme ab:

Zentrales Anliegen dieser Novelle ist die legistische Umsetzung von Erkenntnissen des VfGH zur bäuerlichen Unfallversicherung. Die bäuerliche Unfallversicherung verfolgt zwei Zielsetzungen, und zwar einerseits den Verlustausgleich der geminderten Erwerbschancen und andererseits die Abgeltung der durch den Versicherungsfall erlittenen persönlichen Nachteile. Die sog. „persönliche Abgeltungskomponente“ ist der kapitalisierten Abfindung zugänglich, da der der Betriebsführung zugeordnete Rententeil mit der Aufgabe der Betriebsführung wegfällt. In diesem Zusammenhang erscheint es erforderlich in § 149e Abs. 1 BSVG folgende Klarstellung zu treffen und den § 149e Abs. 1 BSVG wie folgt zu ergänzen: „Sie dient in gleichen Teilen dem Ausgleich des Verlustes der durch den Eintritt des Versicherungsfalles sich ergebenden Einschränkung künftiger Erwerbsmöglichkeit und zur Abgeltung des durch den Versicherungsfall ausgelösten persönlichen Ungemachs.“

Zu § 308 BSVG:



In den Schlussbestimmungen zu Art 2 sollte durch eine eindeutige, stichtagsbezogene Inkrafttretensbestimmung klargestellt werden, dass nur Versicherungsfälle erfasst sind, die sich nach dem 30.06.2007 ereignet haben. Dies erscheint deswegen notwendig, dass im Zusammenhang mit der Neuregelung des Rentenanfalls im BSVG Pensionsbezieher nach den anderen Bundesgesetzen, die seinerzeit mit einem Rentenwegfall und der halben Kapitalabfindung belegt wurden, nicht nachträglich eine Auszahlung der zweiten Abfindungshälfte bis zum Regelpensionsalter begehren können. Auch zurück liegende Altfälle sollten dadurch nicht mehr erfasst werden.

Die Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt auf elektronischem Wege an folgende e-mail Adresse: begutachtungen@bmgfi.gv.at . Eine Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt ebenfalls auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates unter folgender e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlinkmom.gv.at .

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab